

## Erweiterte Führungszeugnisse im ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

### Infos für Arbeitgeber:

- Für alle ehrenamtlichen, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse gilt, dass *spätestens bei Tätigkeits- bzw. Dienstantritt* ein erweitertes Führungszeugnis durch den Arbeitgeber eingesehen wird.
- In Stellenausschreibungen sollte also möglichst darauf hingewiesen werden, dass ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden muss (dies gilt für alle Beschäftigungsbereiche).
- Grundlage ist der § 5 des Kirchengesetzes zum Schutz sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020:
- *Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. 2 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.*
- Beschäftigte brauchen dafür eine Aufforderung durch den Arbeitgeber.
- Im Sinne des Schutzkonzeptes sollte durch den Arbeitgeber zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass durch geeignete Stelle aufgefordert und kontrolliert wird, dass auch alle ehrenamtlichen und beruflichen Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und spätestens nach 5 Jahren ein neues vorlegen. (Ausnahmen siehe Handreichung Führungszeugnisse).

### Wissenswertes zur Beantragung:

- Es gilt das **Wohnortprinzip**: Die Meldeadresse bestimmt, wo das erweiterte Führungszeugnis beantragt wird
- **Berlin**: in allen Bürger- oder Bezirksämtern berlinweit oder schriftlich;
- **Brandenburg**: Die Dienstleistung können Sie bei allen Ämtern, amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden Gemeinden und kreisfreien Städten beantragen, wenn Sie dort gemeldet sind oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – oder eben schriftlich.

### **In Berlin und Brandenburg kann das erweiterte Führungszeugnis schriftlich, das heißt ohne persönliche Vorsprache, beantragt werden:**

- **Berlin**: Wenn Sie nicht persönlich zur Antragstellung erscheinen können, stellen Sie einen formlosen unterschriebenen Antrag per Post. Bitte überweisen Sie vorab die Gebühr und fügen Sie Ihrem Antrag den Zahlbeleg bei. Den Betrag finden Sie unter "Gebühren" und die Bankverbindung unter "Weiterführende Informationen". (Alles unter: <https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
- **Brandenburg**: Sofern Sie nicht persönlich zur Antragstellung erscheinen können, ist eine schriftliche Antragstellung per Post oder durch einen Vertreter mit Ihrer amtlich oder öffentlich beglaubigten Unterschrift zulässig. (Alles unter: <https://eap.brandenburg.de/eap/de/wirtschaftsleben/verwaltungsleistungen/fuehrungszeugnis-erteilung/#>)
- **Bearbeitungszeit**: ca. 2 Wochen;
- **Kosten**: 13 Euro; gebührenbefreit bei ehrenamtlicher Tätigkeit